



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
BMJ-Z20.527/0002-I 7/2011

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
team.z@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap  
\*Durchwahl:              2116

Betrifft: Telekommunikationsgesetz 2003.  
Begutachtungsverfahren.

**zu GZ: BMVIT-630.333/0003-III/PT 2/2011**

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 28. März 2011 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wurde gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg übermittelt.

**Zu Artikel 1 des Entwurfs (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):**

**Zu Z 18 (§ 8 des Entwurfs)**

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des § 8 Abs. 1c zwar dem umzusetzenden Artikel 12 Abs. 3 der RahmenRL entspricht, jedoch aus grundrechtlicher Sicht aufgrund des massiven Eingriffs in das Eigentumsrecht etwa bei der Mitbenutzung von innerhalb von Gebäuden verlegten Verkabelungen äußerst bedenklich erscheint.

Da Abs. 1a laut den Erläuternden Bemerkungen entfallen soll, wird vorgeschlagen, dass Abs. 1b die Bezeichnung 1a erhält; die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze müsste dementsprechend angepasst werden.

**Zu Z 22 (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs)**

Die neue Formulierung des Abs. 1 ist grammatikalisch nicht korrekt und unklar, weil sie lediglich auf Vereinbarungen über die in den §§ 5, 7 und 8 verankerten Rechte abstellt, dabei aber außer Acht lässt, dass auch Entscheidungen der Regulierungsbehörde vorliegen können, die gemäß § 12a eine Vereinbarung ersetzen. Soll die Textierung des Absatzes tatsächlich geändert werden – was entbehrlich erscheint –, müsste sie entsprechend angepasst werden.

**Zu Z 23 des Entwurfs (§ 13 Abs. 5)**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz bestehen gegen die vorgeschlagene Regelung insofern Bedenken, als dadurch für die Durchführung einer Enteignung im Zusammenhang mit einer im öffentlichen Interesse gelegenen Errichtung einer Kommunikationslinie oder einer öffentlichen Sprechstelle der bisherige Verweis auf § 20 Bundesstraßengesetz entfallen soll und folglich die bisherige sukzessive (landes-)gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung wegfiel. Stattdessen soll in Zukunft auch darüber die Regulierungsbehörde (Telekom-Control-Kommission) entscheiden. Aufgrund von deren Tribunalqualität ist damit zwar wohl den Anforderungen des Art. 6 EMRK an einen derartigen Eingriff in „civil rights“ des Enteigneten Genüge getan (nach der jüngsten Judikatur des EuGH aber nicht unbedingt auch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Sinne eines vollen gerichtlichen Instanzenzugs). Auch im österreichischen Recht stellt die vorgeschlagene Bestimmung durch die Beseitigung der gerichtlichen Kontrolle der Enteignungsentschädigung einen schwerwiegenden Systembruch dar, weil in anderen vergleichbaren Fällen (etwa Enteignungen nach dem Bundesstraßengesetz 1971 oder nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz) gerichtlicher Rechtsschutz in Form eines dreistufigen Instanzenzuges (bis zum Obersten Gerichtshof) besteht, während gemäß § 121 Abs. 5 TKG die Telekom-Control-Kommission in oberster Instanz entscheidet. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Gegen die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission kann lediglich Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Aufgrund des streng zu prüfenden Ausnahmecharakters eines derartigen Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht des Enteigneten und der Bedeutung, der in einem solchen Fall der Entschädigungsleistung zukommt, erscheint es fraglich, diese Entscheidung den umfassenden Rechtsschutzmechanismen der Zivilgerichtsbarkeit gänzlich zu entziehen. Auch im

Lichte des aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten Sachlichkeitsgebots erscheint es bedenklich, von einer Enteignung nach dem TKG betroffene Personen im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung anders zu behandeln als im Falle einer Enteignung nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz.

#### **Zu Z 33 (§ 24a des Entwurfs)**

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehene Provisorialanordnung keine Bedenken. Eine Begrenzung auf drei Monate ist im Sinne eines möglichst schonenden Eingriffs nachvollziehbar. Allerdings wird die in den Erläuterungen angesprochene zivil- bzw. strafrechtliche Klärung innerhalb von drei Monaten kaum möglich sein, sodass die Anordnung bis zur Beendigung eines eingeleiteten Zivilverfahrens verlängert werden können müsste.

#### **Zu Z 34 und 35 (§§ 25 bis 25d des Entwurfs)**

Die in § 25 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Befugnis der Betreiber wurde zwar aus dem bisherigen Recht übernommen, ist aber dennoch bedenklich. Es ist keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, dass dem Teilnehmer, sei er nun Verbraucher oder Unternehmer, nicht das Recht zustehen soll, den begehrten Vertragsänderungen zu widersprechen und damit am bisherigen vereinbarten Vertragsinhalt festzuhalten. In einem solchen Fall sollte die Last der Kündigung des Vertrags auch nicht beim Teilnehmer liegen, sondern beim Betreiber. Darüber hinaus ist es nicht einzusehen, aus welchen Gründen von den allgemeinen Regeln des KSchG zur Vertragsänderung (zB § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3) im Bereich der Telekomverträge abgewichen werden soll.

Der vorliegende Entwurf ist darüber hinaus auch deshalb problematisch, weil er Regelungen vermissen lässt, die die Teilnehmer vor exorbitanten Kostenüberschreitungen klar und deutlich warnen.

#### **Zu Z 36 (§ 27 des Entwurfs)**

Hier wurden wohl irrtümlicherweise in Abs. 1 die Ziffer 7 sowie die Absätze 3 und 4 gestrichen.

#### **Zu Z 43 (§ 38 Abs. 5 des Entwurfs)**

Auch wenn aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht ganz klar hervorgeht, ob es der Entwurf bei der *„parallelen Anwendung von sektorspezifischem und allgemeinem Wettbewerbsrecht im Kommunikationssektor“* belassen oder diese

beseitigen will, spricht doch die Auslegung des vorgeschlagenen Textes dafür, dass die Regulierungsbehörde ausschließlich und abschließend über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit solcher Vereinbarungen entscheiden soll.

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich nachdrücklich gegen eine solche materielle Derogation der §§ 1 ff KartG 2005 und dem damit verbundenen Eingriff in die Zuständigkeiten von Kartellgericht und Kartellanwalt aus.

Eine mit diesem Vorschlag allenfalls verfolgte „kartellrechtliche Absicherung“ von „Risikobeteiligungsverträgen“ oder „Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos“ ist im Übrigen wegen des Vorrangs des unionsrechtlichen Primärrechts ohnedies unmöglich, weil bei Vorliegen wettbewerbsbeschränkender Abreden, die im Sinn des Art. 101 AEUV „den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind“, das EU-Wettbewerbsrecht dieser Bestimmung jedenfalls vorginge, sodass die gewünschte „Rechtssicherheit“ nicht erreicht werden kann.

Darüber hinaus müsste nach dem Wortlaut der Bestimmung die Genehmigung einer solchen Vereinbarung immer schon dann versagt werden, wenn eine wie immer geartete „Beeinträchtigung des Wettbewerbs“ mit einem solchen Vertrag verbunden wäre, und dies wohl auch dann, wenn die Rechtfertigungsgründe nach § 2 Abs. 1 KartG 2005 vorlägen

#### **Zu Z 130, 131 (§ 111 Abs. 1 und 1a des Entwurfs)**

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich gegen eine Ausweitung der Inanspruchnahme der Kartellgerichtsbarkeit für Zwecke des Vollzugs des TKG aus und macht darauf aufmerksam, dass schon die geltende Regelung nicht nur wegen der Bindung des Kartellgerichts an Feststellungen der Regulierungsbehörde verfassungsrechtlich bedenklich scheint. Unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B-VG fällt jedenfalls auf, dass der verfahrensrechtliche Rahmen für die Abschöpfung eines aus dem Verstoß gegen das TKG erfließenden wirtschaftlichen Vorteils durch das Kartellgericht keinesfalls eindeutig vorgegeben ist. Darüber hinaus sollen die abgeschöpften Beträge nach § 111 Abs. 2 TKG der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu deren Finanzierung zufließen, während für den für das Kartellgericht daraus entstehenden Aufwand keine Deckung vorgesehen wird.

Statt der vorgeschlagenen Änderungen sollte daher die Novelle dazu genutzt werden, die Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile aus Verstößen gegen das TKG zur Gänze der Telecom-Control-Commission bzw. der KommAustria zu übertragen.

Aus gebührenrechtlicher Sicht ist zu ergänzen, dass das Abschöpfungsverfahren schon bisher (systemwidrig) nicht der Gebührenpflicht unterlag (s. *Primus in Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg), KartG § 50 Rz 4).

#### **Zu Z 141 (§ 127 des Entwurfs)**

Das BMJ spricht nachdrücklich gegen den vorgeschlagenen § 127 Abs. 3 aus, mit dem ein Recht der Regulierungsbehörde eingeführt werden soll, einen Prüfungsantrag nach § 11 KartG 2005 zu stellen.

§ 36 Abs. 2 KartG 2005 regelt die Berechtigung zur Stellung von Anträgen auf Prüfung eines Zusammenschlusses abschließend. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine Antragsbefugnis der Regulatoren entschieden, denen in § 36 Abs. 4 Z 2 KartG 2005 Antragsrechte in anderen Fällen zukommen. Es geht nicht an, dass nunmehr im TKG 2003 - quasi nebenbei - dem § 36 KartG 2005 materiell derogiert und die dort vorgesehenen Grundsätze für einen regulierten Wirtschaftszweig außer Kraft gesetzt werden.

Die lapidare Begründung „*Die Antragslegitimation der Regulierungsbehörde nach Abs. 3 soll einer parallelen rechtlichen Beurteilung vorbeugen.*“ vermag die Notwendigkeit der Erweiterung der Antragsbefugnisse für die Zusammenschlusskontrolle nicht zu rechtfertigen.

Es steht dem BMVIT aber frei, seine Vorstellungen in die Diskussion über die Vorschläge des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen zur Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich einzubringen.

Aus gebührenrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass allfällige Antragstellungen der Regulierungsbehörde nach § 127 des Entwurfs die in § 50 KartG geregelten Gebührentatbestände auslösen würden.

#### **Zu Artikel 2 des Entwurfs (Änderung des KommAustria-Gesetzes):**

##### **Zu Z 157 (Ausschlussgründe nach § 17a Abs. 3 des Entwurfs)**

Es sollte klargestellt werden, ob ein Verstoß gegen die Bestellungs Voraussetzungen des § 17a Abs. 3 des Entwurfs zur gesellschaftsrechtlichen Unwirksamkeit der Bestellung führt und daher auch vom Firmenbuchgericht bei Anmeldung der

Geschäftsführer zu prüfen ist, oder ob es sich um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts handelt, die sich ausschließlich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als bestellende Behörde richtet, deren Verletzung die Geschäftsführer-Bestellung unberührt lässt und vom Firmenbuchgericht auch nicht zu prüfen wäre (§ 6 UGB). Aus Sicht des BMJ wäre die zweite Variante zu bevorzugen.

### **Zu Z 157 (Beendigungsgründe nach § 17a Abs. 6 des Entwurfs)**

§ 17a des Entwurfs unterscheidet sich bei den Beendigungsgründen ganz erheblich von §§ 16 (der aber unberührt bleibt, § 18 Abs. 5 2. Satz des Entwurfs) und 16a GmbHG, wonach die Geschäftsführerbestellung durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden kann (eine Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit im Gesellschaftsvertrag ist nur unter den in § 16 Abs. 3 GmbHG genannten Voraussetzungen zulässig [Bestellung der Gesellschafter-Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag]), ein Geschäftsführer vom Gericht aus wichtigem Grund abberufen werden kann oder aber Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft zurücktreten können.

Schon bisher räumte § 18 Abs. 5 KommAustria-Gesetz dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in bestimmten Fällen (bei Nichtbefolgung einer Weisung oder bei Nichterteilung einer Auskunft) das Recht ein, die Geschäftsführerbestellung zu widerrufen.

Nach den Erl soll mit § 17a des Entwurfs Art. 3 der Rahmen RL umgesetzt werden. Deren neu eingefügter Abs. 3a lautet u. a. wie folgt:

*"(3a) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 handeln die für die Vorabregulierung des Markts oder für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach den Artikeln 20 oder 21 zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unabhängig und holen im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls Mitglieder des Kollegiums nach Unterabsatz 1, das diese Aufgabe wahrnimmt, oder die Stellvertreter nur entlassen werden können, wenn sie die in den nationalen Rechtsvorschriften*

vorab festgelegten Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen. Die Entscheidung über die Entlassung des Leiters der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls von Mitgliedern des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, muss zum Zeitpunkt der Entlassung veröffentlicht werden. Der entlassene Leiter der nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls die entlassenen Mitglieder des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, müssen eine Begründung erhalten und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen würde; in diesem Fall ist die Begründung zu veröffentlichen.“

Der Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Telekommunikation und Post ist nach den Erläuterungen auch „nationale Regulierungsbehörde“ iSd Art. 3 RahmenRL. Aus dieser RL scheint sich nur eine Pflicht zu ergeben, dass die „Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls Mitglieder des Kollegiums nach Unterabsatz 1, das diese Aufgabe wahrnimmt, oder die Stellvertreter“ nur aus den gesetzlich festgelegten Gründen entlassen werden können. Sie scheint aber nicht festzulegen, durch welches Organ diese Entlassung erfolgen muss und welche Beendigungsgründe vorgesehen werden können. Die RL schiene daher einer Lösung nicht entgegen zu stehen, wonach der Widerruf der Bestellung entsprechend § 16 Abs. 1 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss erfolgt. Die vorgeschlagene Regelung des § 17a Abs. 6 und 7 des Entwurfs führt hingegen zu Unklarheiten und könnte auch im Widerspruch zur RL stehen. § 18 Abs. 5 letzter Satz KommAustria-Gesetz wird durch den Entwurf nicht geändert. Nach ihm bleibt § 16 GmbHG unberührt. § 16 Abs. 4 GmbHG bestimmt: „Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze [s zu diesen oben] finden keine Anwendung auf Geschäftsführer, die gemäß einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Bund, einem Land oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft bestellt worden sind.“ Nach *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup>, § 16 Rz 13 sei als Folge des § 16 Abs. 4 GmbHG davon auszugehen, dass „die Bestellungskörperschaft den Betreffenden auch wieder abberufen kann.“, was hier im Ergebnis der jederzeitigen grundlosen Widerrufsmöglichkeit des § 16 Abs. 1 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss entspräche (weil alleiniger Gesellschafter der RTR der Bund ist; § 16 Abs. 1 KommAustria-Gesetz). Es ist darüber hinaus auch unklar, ob § 16 Abs. 4 GmbHG hier überhaupt greift, weil das Recht auf Bestellung der

Geschäftsführer der jeweils zuständigen Bundesminister diesen hier offenbar nicht durch Gesellschaftsvertrag, sondern durch Gesetz eingeräumt wird.

Es scheint hier im Ergebnis so zu sein, dass trotz § 17a Abs. 6 und 7 des Entwurfs die Geschäftsführer ohne weitere Voraussetzungen durch Gesellschafterbeschluss jederzeit abberufen werden können. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde zwar die Bestellung des Geschäftsführers aus den in § 17a Abs. 6 genannten Gründen jedenfalls ex lege erlöschen (darüber könnte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Feststellungsbescheid erlassen, § 17a Abs. 7 des Entwurfs), die Gesellschafter (der Bund [§ 16 Abs. 1 Komm-AustriaG]) können die Geschäftsführer aber auch sonst ohne Vorliegen bestimmter Gründe entheben. Es ist fraglich, ob eine solche Rechtslage gewollt ist und ob sie den Anforderungen des Art. 3 der RL entspricht. Es schiene daher überlegenswert, Art. 17a Abs. 6 des Entwurfs so zu formulieren, dass dadurch das nach § 16 GmbHG bestehende uneingeschränkte Recht der Gesellschafter auf Widerruf der Bestellung auf die in Art. 17a Abs. 6 des Entwurfs genannten Gründe eingeschränkt wird und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in diesem Zusammenhang die Gesellschafterrechte des Bundes ausübt.

Nach § 18 Abs. 5 letzter Satz KommAustria-Gesetz bleibt nur § 16, nicht aber § 16a (Rücktritt des Geschäftsführers) GmbHG unberührt; § 16a GmbHG entspricht inhaltlich weitgehend § 17a Abs. 6 Z 3 des Entwurfs (Verzicht); dieser regelt aber im Unterschied zu § 16a GmbHG nicht, wem gegenüber der Rücktritt (Verzicht) zu erklären ist und wann er wirksam wird. § 17a Abs. 6 Z 3 des Entwurfs (Verzicht) könnte daher entfallen (und ausdrücklich festgehalten werden, dass § 16a GmbHG unberührt bleibt), weil er bereits durch die vollständigere Regelung des § 16a GmbHG abgedeckt scheint

### **Zu Z 157 (Erlassung eines Feststellungsbescheids über die Beendigung nach § 17a Abs. 7 des Entwurfs)**

Nach § 17a Abs. 7 des Entwurfs ist „auf Antrag des Geschäftsführers ein Feststellungsbescheid zu erlassen“. Damit dürfte gemeint sein, dass ein Feststellungsbescheid über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes nach § 17a Abs. 6 des Entwurfs erlassen wird, der auch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anfechtbar wäre (so die Erläuterungen). Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern sind grundsätzlich die Gerichte zuständig. Der Gesellschafterbeschluss über die Abberufung des Geschäftsführers kann von diesem mit Nichtigkeitsklage nach § 41 Abs. 3 GmbHG oder bei Nichtigkeit mit



Feststellungsklage (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup>, § 16 Rz 16) bekämpft werden. Die Bestimmung lässt offen, ob § 17a Abs. 7 des Entwurfs die Zuständigkeit der Gerichte in diesem Bereich völlig verdrängt und wenn ja, wodurch eine solche abweichende Regelung gerechtfertigt wäre.

#### **Zu Z 157 (Rechtsfolgen der Beendigung nach § 17a Abs. 8 des Entwurfs)**

§ 17a Abs. 8 des Entwurfs bestimmt: „Erlischt die Funktion des Geschäftsführers gemäß Abs. 6 Z 2 bis 10, ist der Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH interimistisch mit der Geschäftsführung des Fachbereiches Telekommunikation und Post betraut, bis ein neuer Geschäftsführer in Anwendung von Abs. 1 bestellt worden ist.“ Diese Regelung entspricht der Grundregel der §§ 18, 21 GmbHG, dass die Geschäftsführer (und wenn es nur einen gibt, nur dieser) für Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zuständig sind. In diesem Zusammenhang bleibt offen, wem die Geschäftsführung und Vertretung obliegt, wenn die Funktion des Geschäftsführers wegen Zeitablaufs (§ 17a Abs. 6 Z 1 des Entwurfs) endet. Soll in diesem Fall nicht die allgemeine Regel des GmbHG gelten, dass die Geschäftsführung und Vertretung in diesem Fall durch den noch bestehenden Geschäftsführer erfolgt?

#### **Zu Z 158 (Weisungsrecht nach § 18 Abs. 3 des Entwurfs)**

Das Weisungsrecht einzelner Bundesminister gegenüber den Geschäftsführern ist nicht neu, sondern bestand schon bisher nach § 18 Abs. 3 KommAustria-Gesetz; es wird, offenbar in Umsetzung des Art. 3 der RahmenRL, nunmehr eingeschränkt. Die Grundregel des § 20 GmbHG (Weisungsgebundenheit der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern) scheint aber unangetastet geblieben zu sein, weil § 18 Abs. 3 KommAustria-Gesetz die Aufsichtsrechte einzelner Bundesminister „unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrates gemäß dem GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906“ regelt. Es scheint fraglich, ob ein solches Ergebnis gewollt ist und den Vorgaben der RL entspricht.

27. April 2011  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-04-28T14:55:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .